



**Befreiung einer Beamtin im Erziehungsurlaub nach § 3 Abs. 1
Nr. 2 ALG**

Anwendbarkeit des § 56 Abs. 5 SGB VI

Rdschr. Nr. 082/1997

Rdschr. Nr. 105/1997

Rundschreiben

Nr. 102/2003

vom 10.07.2003

GLA IV 52

**An die
landwirtschaftlichen Alterskassen**

Eine Alterskasse hat folgenden Einzelfall vorgetragen:

Die Ehefrau eines Landwirts ist Beamtin. Sie wurde gem. § 3 Abs. 1 Nr. 2 ALG von der Versicherungspflicht nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 3 ALG ab 01.01.1995 befreit. Ihre drei Kinder wurden

am 10.09.1993

am 05.10.1995

am 30.06.1997

geboren.

Vom Landesamt für Besoldung und Versorgung wurde die Erziehungszeit (§ 1 Erziehungsurlaubsverordnung) vom 06.11.1993 bis 29.06.2000 bescheinigt. Die Bescheinigung betrifft nur die zeitliche Begrenzung des Anspruchs auf Erziehungszeit, lässt also nicht den Rückschluss zu, dass nach dem 29.06.2000 die Kinder nicht mehr erzogen wurden.

Es stellt sich die Frage, ob der Bescheid über die Befreiung von der Versicherungspflicht mit Wirkung vom 30.06.2000 (Ende der Erziehungszeit) oder erst mit Wirkung vom 01.10.2002 (9 Jahre nach dem Beginn der Erziehungszeit am 01.10.1993) aufzuheben war.

Stellungnahme:

Unter der Annahme, dass die Kinder auch in der Zeit vom 30.06.2000 bis zum 30.09.2002 erzogen worden sind, lagen die Befreiungsvoraussetzungen noch bis zum 30.09.2002 vor, so dass der Bescheid über die Befreiung erst mit Wirkung vom 01.10.2002 aufzuheben war.

Dies ergibt sich bereits aus dem Wortlaut des § 3 Abs. 1 Nr. 2 ALG i. V. m. § 56 SGB VI. Nach den Worten „... oder nur deshalb nicht versicherungspflichtig sind, weil sie nach § 56 Abs. 4 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch von der Anrechnung von Kindererziehungszeiten ausgeschlossen sind“ ist § 56 Abs. 4 SGB VI bei der Prüfung

der Befreiungsvoraussetzungen auszublenden, es ist also zu prüfen, ob und wie lange der Antragsteller nach § 56 SGB VI rentenversicherungspflichtig wäre, gehörte er nicht ausgerechnet zum Kreis der nach § 56 Abs. 4 SGB VI hiervon ausgeschlossenen Personen. Dies entspricht auch dem Sinn und Zweck der Regelung. Der Gesetzgeber will mit ihr erreichen, dass die Befreiung gerade nicht daran scheitern soll, dass die Rentenversicherungspflicht des Antragstellers nach § 56 SGB VI nur deshalb nicht eintritt, weil er zum Kreis der nach § 56 Abs. 4 SGB VI Ausgeschlossenen gehört.

Die unter Ausblendung des § 56 Abs. 4 SGB VI gebotene Prüfung schließt § 56 Abs. 5 SGB VI mit den in Satz 2 enthaltenen Verlängerungsregelungen bei einem Abstand zwischen den Geburten von weniger als 3 Jahren oder bei Mehrlingsgeburten ein. Was das Beamtenrecht zur Anrechnung oder Berücksichtigung von Kindererziehungszeiten (Elternzeiten) sagt, ist somit unerheblich.

Dies steht nicht im Widerspruch zum Beispiel 4 des Rdschr. Nr. 105/1997, denn dort ist ausdrücklich im Sachverhalt vorgegeben, dass die Kindererziehung nur während der Beurlaubung tatsächlich wahrgenommen wird. In diesem Beispielfall ist also mit dem Ende der Beurlaubung auch das Tatbestandsmerkmal der Erziehung i. S. d. § 56 Abs. 1 SGB VI weggefallen, während in dem oben geschilderten Einzelfall die Bescheinigung des Landesamtes für Besoldung und Versorgung nur die zeitliche Begrenzung des Anspruchs auf Erziehungszeit feststellt, ohne eine Aussage zum Tatbestand der Erziehung nach dem Wegfall dieses Anspruchs zu treffen.

Wir bitten um Kenntnisnahme und Beachtung.

In Vertretung

Stüwe